

DER REKTOR



Claudiusstraße 1 21.12.1992
5000 KÖLN 1

Fernsprecher: (02 21) 8275 3374

Durchwahl: (02 21) 8275 _____

Herrn Joachim Schultz-Tornau, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

Betr.: Novellierung des Fachhochschulgesetzes
hier: Änderung von § 73b
Anl.: 1



Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

falls nicht schon geschehen, wird Ihnen in den nächsten Tagen der Entwurf der Landesregierung zur Novellierung des FHG zugehen. Im Rahmen der Beteiligung der Hochschulen hat die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen (FHBD) einen Änderungsvorschlag vorgelegt, der ausschließlich die FHBD betrifft:

Es wurde vorgeschlagen, § 73b so zu ändern, daß der FHBD ermöglicht würde, einen zweiten Prorektor zu bestellen und fachpraktische Mitarbeiter zu beschäftigen (vgl. Anl.).

Gegenwärtig ist dies nicht möglich. Leider ist jedoch, wie kürzlich im Wissenschaftsministerium zu erfahren war, dieser Änderungsvorschlag nicht berücksichtigt worden.

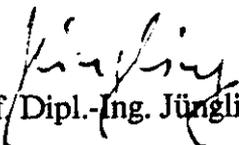
Zugegeben, bei dem Vorschlag der FHBD zur Änderung von § 73b handelt es sich aus der Sicht der Landesregierung um eine Lappalie. Aus der Sicht meiner Fachhochschule geht es aber um die Beseitigung der Benachteiligung der Studierenden der FHBD gegenüber den Studierenden anderer Fachhochschulen sowie um die Aufhebung von ungerechtfertigten Benachteiligungen in der täglichen Arbeit.

Da ich sonst keine Möglichkeit sehe, die Festschreibung dieser Nachteile zu vermeiden, erlaube ich mir, Ihnen eine Kopie meines Berichts vom 28.02.1992 an das Wissenschaftsministerium zuzusenden (s. Anl.).

Ich hoffe, daß unser Änderungsvorschlag Ihre Zustimmung findet und daß Sie die Begründung überzeugt. Es geht nicht darum, nunmehr in Relation zu unserer Größe eine überzogene Zahl von Prorektoren und Mitarbeitern zu fordern, sondern lediglich darum, durch eine Lockerung der bisherigen restriktiven Regelungen, durch eine "Kann-Bestimmung", einen möglichen Ausbau unserer Fachhochschule nicht von vornherein zu verhindern.

Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie das Anliegen der FHBD unterstützen würden und sich für die aus der Anlage ersichtliche Änderung des § 73b in unserem Sinne einsetzen könnten.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für die kommenden Festtage


(Prof./Dipl.-Ing. Jüngling)

Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln.
Claudiusstraße 1, 5000 Köln 1

Ministerium
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
Postfach 10 11 03

4000 Düsseldorf 1

Claudiusstraße 1
5000 KÖLN 1,

28.02.1992

Zu erreichen mit den Linien:
15, 16 (Haltestelle Ubierring)
6, 132, 133 (Haltestelle Chlodwigplatz)

Fernsprecher: (0221) 8275 3374
Durchwahl: (0221) 8275 3376

Az.: Fa-1

Betr.: Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Bezug: Erlaß vom 31.10.1991 - I B 1 - 7511/7531/7541 -

Ergänzend zu den beabsichtigten Änderungen bittet die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln folgende, ausschließlich die FHBD betreffende, Änderungen vorzunehmen:

1. § 73 b, Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"Abweichend von § 16 Abs. 5 Satz 1 kann von der Bestellung von zwei oder mehr Prorektoren abgesehen werden."
2. § 73 b, Abs. 6 wird gestrichen.

Begründung:

zu 1. und 2.:

Die FHBD plant konkret die Erweiterung des gegenwärtigen Studienangebotes. Aus diesem Grund ist mit einer Zunahme der Studentenzahlen und mit einer fachlichen Neustrukturierung zu rechnen. Die Festschreibung der die FHBD betreffenden Restriktionen des § 73 b würde die FHBD gegenüber anderen Fachhochschulen des Landes unnötigerweise behindern.

zu 1.:

Die geplante erforderliche Erweiterung der FHBD bedingt sowohl eine deutliche Zunahme bestehender Aufgaben wie auch zusätzliche neue Belastungen für das Rektorat.

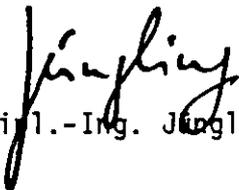
Deswegen wird analog zu § 73 b Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 die obige "Kann-Regelung" vorgeschlagen.

zu 2.:

Der Stellenwert der Datenverarbeitung im Rahmen des gegenwärtigen Berufsbildes von an der FHBD auszubildenden Informationsspezialisten hat in einem Umfang zum Einsatz von Rechnern geführt, wie dies vor rund 10 Jahren (zum Zeitpunkt der Errichtung der FHBD) noch nicht absehbar war. Ein weiterer Ausbau des DV-Labors zu einer Datenverarbeitungszentrale ist dringend erforderlich.

Zur Verbesserung der praktischen Ausbildung in den Bereichen "Drucktechnik" und "Buchkunde" hat die FHBD im Rahmen ihrer derzeitigen Möglichkeiten mit der Einrichtung einer Druckerei und Buchbinderei begonnen, da die Ausbildung in konventionellen Techniken trotz neuer elektronischer Publishing-Verfahren auch in Zukunft für unverzichtbar gehalten wird.

Sowohl für die Druckerei/Buchbinderei wie auch für die Datenverarbeitungszentrale sollte der Einsatz fachpraktischer und weiterer Mitarbeiter nicht grundsätzlich durch entsprechende Vorschriften ausgeschlossen werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, vorsorglich die gesetzlichen Grundlagen durch Streichung von § 73 b Abs. 6 zu schaffen.


(Prof. Dipl.-Ing. Jungling)